



Kommunaler Richtplan

- Festlegung der Weiler-Typen
- **Wanderwege**
- **Fusswegnetz**
- **Erschliessungsrichtplan**

Öffentliche Auflage vom 8. Januar bis 7. Februar 2024.

Vom Gemeinderat (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am ...

Vom Regierungsrat ... unverändert genehmigt.

Änderungen in dunkelroter Schriftfarbe werden im Rahmen der Gesamtrevision vorgenommen und betreffen die Ergänzungen der Fusswege, Aktualisierung der Wanderwege sowie die Aufhebung des Erschliessungsrichtplans.

1 Übersicht

Mit dem vorliegenden Richtplan werden behördenverbindliche Festlegungen zu verschiedenen Planungsinhalten der Gemeinde Rickenbach (LU) erlassen:

- A. Weiler-Typen
- B. Wanderwege
- C. Fusswegnetz
- D. Erschliessungsrichtplan

2 Rechtsgrundlagen / Verbindlichkeit

Gemäss § 9 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) verfügen die Gemeinden über die Kompetenz, kommunale Richtpläne zu erlassen. Gemäss § 10 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sollen Richtpläne aufzeigen,

- wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden,
- in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

Richtpläne sind gemäss § 11 PBG verbindlich für die Behörden. In der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Behörden damit an den Richtplan zu halten. Dies gilt insbesondere beim Aufstellen verbindlicher Pläne (z.B. Strassen- und Baulinienpläne), bei der Genehmigung von Plänen (Bauvorhaben), bei Stellungnahmen zuhanden des Kantons usw. Das Grundeigentum wird hingegen nicht beschränkt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des PBG über die Richtplanung. Während der Auflagefrist von 30 Tagen können sich Interessierte gemäss § 13 Abs. 3 PBG zu den Richtplan-Festlegungen äussern. Der Gemeinderat nimmt zu den Meinungsäusserungen gemäss § 6 Abs. 4 PBG Stellung.

Der Richtplan wird mit der Genehmigung durch den Regierungsrat für die Behörden verbindlich.

3 Anpassung des Richtplans

Bei geänderten Verhältnissen, bei neuen Aufgaben oder bei besseren Lösungsmöglichkeiten ist der vorliegende Richtplan gemäss § 14 Abs. 1 PBG zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Eine gesamthafte Prüfung findet etwa alle 10 Jahre statt.

Mit der Gesamtrevision der Ortsplanung inkl. Zusammenführung der Ortsplanungen Rickenbach und Pfeffikon wird der vom Gemeinderat am 22. November 2011 beschlossene Erschliessungsrichtplan der Ortsplanung Rickenbach aufgehoben. Auch der vom Regierungsrat am 6. Januar 1998 genehmigte Fussweg- und Verkehrsrichtplan der Ortsplanung Pfeffikon wird aufgehoben.

Der Teilrichtplan Fusswegnetz bleibt bestehen und legt Fusswege, Fusswegverbindungen und Querungen Fahrbahn für beide Ortsteile der Gemeinde Rickenbach fest.

Der Teilrichtplan Wanderwege, welcher

4 Verfahren

4.1 Teilrichtpläne Weiler-Typen und Wanderwege

4.1.1 Kantonale Vorprüfung

Die Kantonale Vorprüfung fand von Juni 2020 bis Januar 2021 statt. Das Ergebnis der Kantonalen Vorprüfung ist im Vorprüfungsbericht des BUWDs vom 24. Januar 2021 dokumentiert.

Betreffend dem Teilrichtplan Weiler-Typen wurden aufgrund Anträge im Vorprüfungsbericht die Erläuterungen im vorliegenden Richtplan integriert, anstatt diese im Planungsbericht der Teilrevision abzuhandeln. Weiter wurden die Weiler in einer Karte dargestellt, welche im Richtplan integriert wurde. Die Bezeichnung des Weiler Niederwil als Weiler-Typ B und des Weilers Mullwil als Weiler-Typ A wird als zweckmässig beurteilt.

Dem Teilrichtplan Wanderwege wird zugestimmt. Auch bei diesem Teilrichtplan wurden, wie beantragt, die Erläuterungen aus dem Planungsbericht in den Richtplan integriert.

4.1.2 Öffentliche Auflage

Der Kommunale Richtplan zu Weiler-Typen und Wanderwegen wurde vom 31. Mai bis 30. Juni 2021 öffentlich aufgelegt. Es gingen zwei Eingaben betreffend Wanderwegen ein. Aufgrund der Eingaben wurde in Absprache mit dem Verein Luzerner Wanderwege Anpassungen am Wanderwegrichtplan vorgenommen.

4.1.3 Beschluss und Genehmigung

Der Kommunale Richtplan wurde vom Gemeinderat (zuständige kommunale Behörde) am 19. Oktober 2021 beschlossen. Der Kommunale Richtplan «Weiler-Typen» und «Wanderwege» wurden vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 226 vom 15. Februar 2022 genehmigt.

4.2 Teilrichtplan Fusswegnetz, Aktualisierung Wanderwege, Aufhebung Erschliessungsrichtplan

Im Rahmen der Gesamtrevision wird der Teilrichtplan Fusswegnetz aktualisiert und der Erschliessungsrichtplan aufgehoben. Weiter werden die Wanderwege aufgrund der inzwischen umgesetzten Massnahmen aktualisiert.

Der Teilrichtplan Fusswegnetz sowie die Aufhebung des Erschliessungsrichtplans wurde positiv vorgeprüft. Die Aktualisierung der Wanderwege wurde nach der kantonalen Vorprüfung in Absprache mit dem Verein Luzerner Wanderwege vorgenommen.

Die Ergänzungen und Anpassungen des Kommunalen Richtplans lag vom 8. Januar bis 7. Februar 2024 öffentlich auf.

5 Teilrichtpläne

A. Teilrichtplan Weiler-Typen

A.1 Zweck

Mit dem kommunalen Teilrichtplan Weiler-Typen (TRP Weiler) wird in der Gemeinde Rickenbach (LU) die Koordinationsaufgabe S4-1 des Kantonalen Richtplans 2015 umgesetzt.

A.2 Grundsätzliches

A.2.1. Handlungsbedarf

Seit 2018 gilt die Weilerzone im Kanton Luzern als Nichtbauzone – übereinstimmend mit dem per 1. Mai 2014 revidierten Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und dem Kantonalen Richtplan (KRP) 2015.

Gemäss § 59a PBG sollen die Weilerzonen wie bis anhin dem Erhalt und der Pflege der bestehenden Bausubstanz in den Weilern dienen und zur Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft beitragen. Zusätzlich können die Gemeinden wie bisher in den Ortsplanungsinstrumenten Umgebungsschutzzonen, Weilerperimeter etc. festlegen – unabhängig von allfälligen Festlegungen von Weilerzonen und unabhängig von übergeordneten Festlegungen. Wo Kleinsiedlungen die kantonal festgelegten Weiler-Kriterien nicht erfüllen, sind sie je nach Situation der Landwirtschaftszone oder beispielsweise einer Erhaltungszone zuzuweisen.

Gemäss der Koordinationsaufgabe (KA) S4-3 im KRP 2015 haben die Gemeinden „bei der nächsten Revision der Ortsplanung oder gemäss Frist im PBG die vorhandenen Weilerzonen anhand der kantonal festgelegten Kriterien und Definitionsmerkmale“ zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und den „bundesrechtskonformen Zustand“ herzustellen — insbesondere sind die in vielen Weilerzonen definierten Neubaustandorte zu eliminieren.

Vorgängig sind die regionalen Entwicklungsträger (RET) gemäss der KA S4-1 zuständig, aufgrund von umfassenden Bestandesaufnahmen sowie nach den massgebenden Kriterien und Definitionsmerkmalen die erhaltenswerten Kleinsiedlungen einheitlich zu bezeichnen. Damit sorgen sie für eine regional einheitliche Umsetzung der kantonalen Vorgaben. Die Festlegungen im nicht mehr aktuellen Regionalen Richtplan Surental-Sempachersee-Michelsamt (reg. RP SSM) 2003 sind entsprechend zu überprüfen und wo nötig anzupassen.

Da die Gemeinde Rickenbach nicht Mitglied eines RET ist, muss sie gemäss Schreiben der Dienststelle rawi vom 6. Juli 2017 an den Gemeinderat Rickenbach die Weiler und allenfalls weitere Kleinsiedlungen selber überprüfen und einen Vorschlag für die Umsetzung erarbeiten.

A.2.2. Vorgehen

Gemäss dem Regionalen Richtplan Surental-Sempachersee-Michelsamt 2003 gelten die Rickenbacher Kleinsiedlungen Mullwil und Niederwil als Weiler. Dazu kommt die Kleinsiedlung Hof. Diese Kleinsiedlungen wurden anhand der massgebenden Kriterien überprüft, ob die Bezeichnung als Weiler korrekt ist und welchem Weiler-Typ sie gegebenenfalls zuzuweisen sind.

Die Grobbeurteilung der Dienststelle rawi vom April 2016 lieferte erste Hinweise zu den Kleinsiedlungen, für die eine rechtskräftige Weilerzone besteht. Ausserdem wurde im Zu-

sammenhang mit der Weiler-Beurteilung für die Region Sursee-Mittelland vom November 2016 die Anwendung der Weiler-Kriterien mit dem zuständigen Projektleiter der Dienststelle rawi anhand konkreter Beispiele diskutiert. Demnach ist zwischen „harten“ und „weichen“ Kriterien zu unterscheiden.

A.2.3. Massgebende Weiler-Kriterien und -Typen

In der KA S4-1 KRP 2015 (Definition und Bezeichnung der Weiler) sind die massgebenden Weiler-Kriterien und Definitionsmerkmale für die Festlegung der Weiler-Typen festgelegt worden.

A.3 Differenzierung zwischen 'harten' und 'weichen' Weiler-Kriterien

Bei konsequenter Anwendung der Weiler-Kriterien hätten in der Region wie auch der Gemeinde Rickenbach fast alle Weiler-Festlegungen und -Typisierungen aufgehoben werden müssen. Deshalb wurde gemäss Rücksprache mit dem zuständigen Projektleiter, Dienststelle rawi, zwischen „harten“ und „weichen“ Kriterien unterschieden:

- **Geschlossene Einheit (Baugruppe):** Etliche Kleinsiedlungen, deren Erscheinungsbild durchaus dem gängigen Weilerbild entsprechen, treten nur in beschränktem Mass als geschlossene Einheit in Erscheinung; sie weisen entlang verschiedener Strassen Ausstülpungen mit dazwischen liegenden Freiräumen auf. Einzelne bisher zusammen als ein Weiler bezeichnete Kleinsiedlungen bestehen aus mehreren mehr oder weniger deutlich getrennten Baugruppen oder haben eher den Charakter einer Streusiedlung. Die Aberkennung des Weiler-Status nur aufgrund dieser Anforderung (Killer-Kriterium) wäre kaum zweckmässig, weshalb von einem weichen Kriterium auszugehen ist.
- **≥ 5 – 10 bewohnte Gebäude mit gemeinsamer Verkehrserschliessung:** Die Messlatte liegt bei diesem Kriterium tief, weshalb es als hartes Kriterium anzuwenden ist.
- **Maximal 30 m Abstand zwischen Wohngebäuden:** In einigen Kleinsiedlungen betragen die Abstände zwischen Wohngebäuden punktuell deutlich mehr als 30 m – teilweise aufgrund der zwischen den Wohngebäuden liegenden Ökonomiegebäuden. Trotzdem entsprechen diese Baugruppen zumindest teilweise dem typischen Weilerbild, weshalb der Gebäudeabstand als weiches Kriterium berücksichtigt wird – entscheidend ist darum die räumliche Wahrnehmung. Auch sonst ist eine gewisse Grosszügigkeit notwendig: Wenn das Erscheinungsbild stimmt, liegen auch einmal 40 m Gebäudeabstand drin.
- **Keine nichtlandwirtschaftlichen Neubauten (Baujahr nach 1950):** Diesbezüglich ist eine zweistufige Beurteilung notwendig:
 - Vor 1950 muss ein Siedlungsansatz bestanden haben. Als Minimalanforderung ist deshalb zu prüfen, ob 1950 mindestens 5 bewohnte Gebäude existiert haben.
 - Wenn dieses harte Teilkriterium erfüllt ist, muss der effektive Gebäudebestand beurteilt werden. Wenn das Erscheinungsbild trotz allfälligen seit 1950 erstellten nichtlandwirtschaftlichen Neubauten einigermassen dem typischen Weilerbild entspricht, gilt dieses weiche Teilkriterium als erfüllt.
- **≥ 200 – 300 m Abstand von Hauptsiedlung:** Wenn eine Kleinsiedlung zu nahe bei der Hauptsiedlung liegt, wird sie nicht mehr eindeutig als Weiler wahrgenommen, sondern im besten Fall als Baugruppe mit architektonischen Qualitäten, die in einem normalen Quartier auch vorhanden sein können. Der Abstand von mindestens 200 m zur Haupt-

siedlung (nicht zu einer allenfalls vorgelagerten Inselbauzone oder zu einer anderen Kleinsiedlung) ist deshalb als hartes Kriterium zu werten.

- **Anzahl aktive Landwirtschaftsbetriebe:** Sowohl bei der Anwendung der oben genannten Kriterien wie auch bei der nachfolgenden Differenzierung zwischen den Weiler-Typen A, B und C spielen die heute noch vorhandener Landwirtschaftsbetriebe eine wesentliche Rolle. Deshalb wird die Anzahl aktiver Landwirtschaftsbetriebe als ergänzendes Kriterium angewendet.

Im Sinn eines einheitlichen Vorgehens wurde auch in Rickenbach zwischen „harten“ und „weichen“ Kriterien unterschieden.

A.4 Beurteilung der Kleinsiedlungen

	Weiler gemäss regionalem Richtplan Surenal-Sempachersee-Michelsamt 2003		Bisher nicht als Weiler bezeichnete Kleinsiedlung
Kleinsiedlung	Niederwil	Mullwil	Hof Rickenbach
Weilertyp gem. Reg. RP 2003	B	A	
Zone	Weilerzone	Landwirtschaftszone	Sonderbauzone
Grobüberprüfung Weilerzone DS rawi 2016	B	-	-
geschlossene Einheit (Baugruppe)	Beschränkt	Ja	Beschränkt (Häuser entlang Kantonsstrasse etwas abgesetzt)
≥ 5 – 10 bewohnte Gebäude mit gemeinsamer Verkehrserschliessung	Ja	Ja	Ja
max. 30 m Abstand zw. Wohngebäuden (bzw. Gebäuden)	Mehrheitlich	Ja (inkl. Ökonomiegebäude)	Ja im Teil «Hof»
keine nichtlandwirtschaftliche Neubauten (Baujahr nach 1950)	Mehrheitlich erfüllt	Mehrheitlich erfüllt	Mehrheitlich erfüllt
≥ 200 – 300 m Abstand von Hauptsiedlung	Ja	Ja	Nein
Bemerkungen; Beurteilung	5 aktive Landwirtschafts-Betriebe innerhalb bestehender Weilerzone; 2 Teile (bei Menzikerstrasse nur 4 Wohngebäude)	3 aktive Landwirtschafts-Betriebe	1 aktiver Landwirtschafts-Betriebe innerhalb bestehender Sonderbauzone; 2 Teile «Hof» und «Hofgasse»

A.5 Bestandteile

Der TRP Weiler-Typen der Gemeinde Rickenbach besteht aus 2 Teilen: Aus der nachstehenden Bezeichnung der Weiler-Typen und der Karte der Weiler, in welcher die bezeichneten Weiler verortet werden. Im Richtplan-Text finden sich die formellen Rahmenbedingungen sowie Erläuterungen.

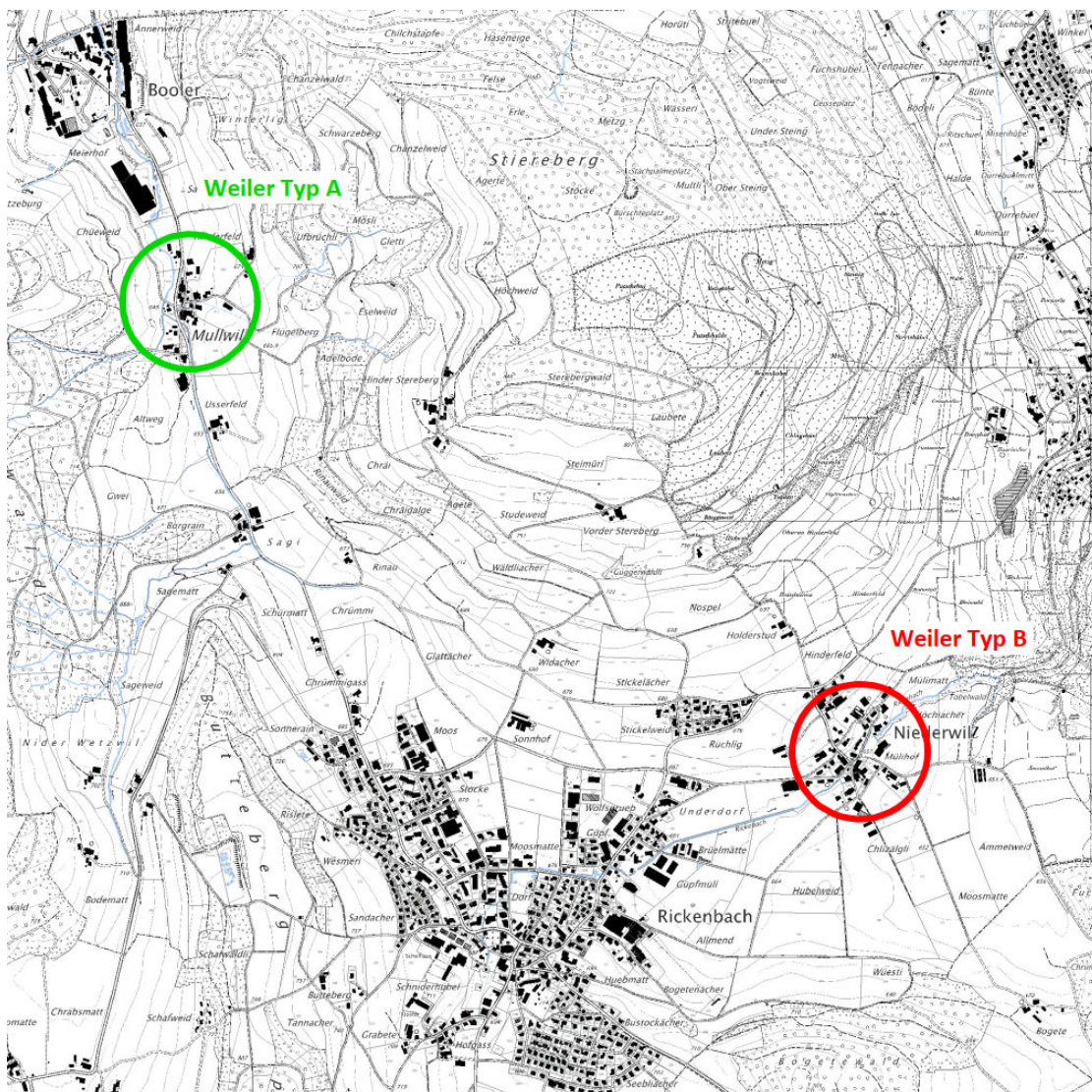
Neben den Kapiteln A.6 und A.7 hat dieser Bericht orientierenden Charakter (Erläuterungen und Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV). Er gibt Auskunft zu den fachlichen und rechtlichen Grundlagen, zu den Bestandteilen und Inhalten sowie zum Verfahrensablauf des regionalen Teilrichtplans.

A.6 Bezeichnung der Weiler-Typen

Die Kleinsiedlung Mullwil hat einen vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter und ist somit als Weiler Typ A zu bezeichnen.

Die Kleinsiedlung Niederwil weist sowohl landwirtschaftliche wie auch nichtlandwirtschaftliche Bauten auf, weshalb eine Bezeichnung als Weiler Typ B sachgerecht ist.

A.7 Karte der Weiler



B. Teilrichtplan Wanderwege

B.1 Zweck

Der kommunale Teilrichtplan Wanderwege (TRP WW) setzt die Wanderwege innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete in der Gemeinde Rickenbach (LU) fest. Die Wanderwege innerhalb des Siedlungsgebietes sind gemäss § 10a PBG zusätzlich im kommunalen Erschliessungsrichtplan zu bezeichnen.

B.2 Grundsätzliches

Gemäss den Bestimmungen des kantonalen Weggesetzes (WegG) ist die Gemeinde für die rechtliche Sicherung sowie den Bau und Unterhalt der öffentlichen Wanderwege zuständig. Die Gemeinde ist daher verpflichtet, anhand der Massnahmenblätter das im Übersichtsplan 1:25'000 festgehaltene Wanderwegnetz umzusetzen.

Sowohl bei bestehenden als auch bei geplanten Wanderwegen ist die Gemeinde verpflichtet, den Durchgang offen zu halten oder zu öffnen, den Weg von starkem Verkehr freizuhalten und, wo sich die Frage des Einbaus eines Hartbelages stellt, für den betroffenen Wanderweg eine Lösung zu suchen. Dabei fallen in Betracht:

- Hartbelagsfreie Ersatzlösung
- Verzicht auf den Hartbelag

Die Gemeinde setzt Wanderwege oder deren Ersatz nötigenfalls mit einem Wegprojekt und mit einer Öffentlicherklärung durch.

Bei der Planung und Markierung der Wanderwege arbeitet die Gemeinde mit dem Verein Luzerner Wanderwege zusammen.

B.2.1. Handlungsbedarf

Der Regionale Wanderwegrichtplan wurde im Mai 1994 von den Delegierten des damaligen Regionalplanungsverbands Surental-Sempachersee-Michelsamt beschlossen und im Juni 1995 vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt.

In den letzten Jahren hat das Wanderwegnetz gegenüber der ursprünglichen Festsetzung aus den 90er Jahren viele Änderungen erfahren. Deshalb bestehen zwischen den behördenverbindlichen Richtplänen für das Wanderwegnetz aus den 90er Jahren und dem aktuell begeharen und signalisierten Wanderwegnetz erhebliche Differenzen.

Der Zeitpunkt zur Überarbeitung der heutigen, über 20 Jahre alten Richtpläne ist nun ideal. In den vergangenen Jahren wurde das Wanderwegnetz nämlich vollständig digitalisiert. Zudem hat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern den Verein Luzerner Wanderwege beauftragt, das aktuelle Wanderwegnetz zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten. Diese Vorarbeiten des Vereins Luzerner Wanderwege wurden im Jahr 2017 abgeschlossen und können direkt als Grundlage für den neuen Richtplan verwendet werden.

Im Juli 2017 haben die Dienststelle rawi und der Verein Luzerner Wanderwege zudem die Arbeitshilfe „Wanderwegrichtpläne, Vorgehen bei der Überarbeitung von Wanderwegrichtplänen“ publiziert.

Der RET Sursee-Mittelland hat zusammen mit den Luzerner Wanderwegen für die Region Sursee-Mittelland einen neuen Wanderwegrichtplan erarbeitet, welcher am 10. März 2020 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Da die Gemeinde Rickenbach nicht Mitglied eines RET ist, muss sie das Wanderwegnetz auf ihrem Gemeindegebiet selber festlegen.

B.2.2. Vorgehen

Auslöser für den TRP WW der Gemeinde Rickenbach ist das Projekt „Qualitätsverbesserung Wanderwegnetz Kanton Luzern“. Ziel dieses Projekts ist ein modernes, attraktives, logisches Wanderwegnetz anhand von Qualitätskriterien.

Um diesen Ansprüchen zu genügen hat der Verein Luzerner Wanderwege dem Gemeinderat Rickenbach Anpassungsvorschläge gegenüber dem bisherigen Regionalen Wanderwegrichtplan Surental-Sempachersee-Michelsamt geliefert. Auf dieser Basis wurden ein erster Entwurf der Richtplan-Karte und Notizen zu möglichen Massnahmen erarbeitet.

Der Gemeinderat wurde eingeladen, diesen Entwurf der Richtplan-Karte und die Notizen zu möglichen Massnahmen zu prüfen und Verbesserungsvorschläge zu melden. Damit konnte sichergestellt werden, dass das lokale Wissen sowie die Absichten des Gemeinderats in die Erarbeitung des Richtplanentwurfs einfliessen.

B.2.3. Grundlagen

Kantonales Weggesetz und Verordnung

Im Kanton Luzern wird die Planung der Wanderwege im Weggesetz (WegG) beschrieben. Das WegG hält unter § 2 fest, dass das Wanderwegnetz in einem regionalen Teilrichtplan festzulegen ist und dessen Erlass durch die regionalen Entwicklungsträger zu erfolgen hat. Da die Gemeinde Rickenbach nicht Mitglied eines RET ist, wird das Wanderwegnetz in keinem regionalen Richtplan dargestellt.

Der Bau und der Unterhalt der Fuss- und Wanderwegnetze werden insbesondere in §§ 6-14 der kantonalen Wegverordnung (WegV) geregelt. Demnach handelt es sich dabei um Aufgaben der Gemeinde.

Abgrenzung Fuss- und Wanderwegnetze

Die Begriffe Fuss- und Wanderwegnetze werden in den Artikeln 2 und 3 FWG definiert und gegeneinander abgegrenzt:

Art. 2 Fusswegnetze

1 Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.

2 Sie umfassen untereinander zweckmassig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnliche Anlagen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen.

3 Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentl. Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Art. 3 Wanderwegnetze

1 Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

2 Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege. Andere Wege, Teile von Fusswegnetzen und schwach befahrene Strassen können als Verbindungsstücke dienen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

3 Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentl. Verkehrs sowie touristische Einrichtungen.

Das heisst, Wanderwegnetze liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebiets. Im Siedlungsgebiet werden die Wegverbindungen für Fussgänger in Fusswegnetzen bezeichnet. Fusswege liegen in der Pflicht und Kompetenz der Gemeinden und werden im kommunalen Erschliessungsrichtplan oder einem anderen kommunalen Richtplan festgelegt. Wanderwege innerhalb der Siedlungen verlaufen in aller Regel auf dem kommunalen Fusswegnetz. Zuständig für diese Wege sind die Gemeinden. Die Kompetenz zur Festlegung eines (regionalen) Wanderweg-Verbindungsstücks auf einem kommunalen Fussweg obliegt normalerweise dem RET, im vorliegenden Fall aber ausnahmsweise der Gemeinde.

Der Teilrichtplan Wanderwege (TRP WW) der Gemeinde Rickenbach setzt die Wanderwege innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete fest. Die Wanderwege innerhalb des Siedlungsgebietes sind gemäss § 10a PBG zusätzlich im kommunalen Erschliessungsrichtplan zu bezeichnen.

Der kommunale Teilrichtplan Wanderwege regelt folgendes:

- Die Wanderwege ausserhalb des Siedlungsgebietes werden verbindlich festgelegt. Für deren Ersatz ist Art. 7 FWG massgebend. Grössere Abweichungen zum festgelegten Wegnetz bedürfen einer Richtplan-Anpassung.
- Wege im Sinne von Art. 3 Abs. 2 FWG im Siedlungsgebiet sind als Verbindung aufrechtzuerhalten. Für die Verbindungsstücke im Siedlungsgebiet sind folgende Punkte zusätzlich zu beachten:
 - Die Gemeinde erhält diese Verbindungen aufrecht oder sorgt bei deren Aufhebung in Absprache mit dem Verein Luzerner Wanderwege für einen gleichwertigen Ersatz.
 - Die Gemeinde setzt die Verbindung oder deren Ersatz nötigenfalls mit einem Wegprojekt und allenfalls mit einer Öffentlicherklärung durch.

B.2.4. Zukünftige Richtplan-Anpassungen

Der TRP WW der Gemeinde Rickenbach ist periodisch zu aktualisieren. Es ist zu vermeiden, dass im Gelände neue Wanderwegverbindungen signalisiert werden, ohne diese im Richtplan aufzunehmen. Nur die im TRP WW enthaltenen Wege sind bundesrechtlich geschützt vor Unterbrechungen, Asphaltierungen und weiteren Beeinträchtigungen. Der Gemeinderat entscheidet über geringfügige Anpassungen unter Einbezug des Vereins Luzerner Wanderwege. Kleinräumige Anpassungen der Wegführung, welche innerhalb der durch den Richtplan vorgegebenen Wegkorridore liegen, lösen in der Regel keine Plananpassung aus. Die gesamthafte Überprüfung des TRP WW erfolgt in der Regel alle zehn Jahre.

B.3 Anforderungen an das Wanderwegnetz

Bei der Planung eines attraktiven, sicheren und beständigen Wanderwegnetzes sind gemäss Handbuch Wanderwegnetzplanung vom Bundesamt für Strassen und des Vereins Schweizer Wanderwege insbesondere die nachfolgend zusammenfassend beschriebenen Aspekte zu berücksichtigen.

B.3.1. Attraktive Wegführung

Der Abwechslungsreichtum der Wegführung ist entscheidend für die Attraktivität eines Wanderweges. Mit einer geschickten Wegführung lassen sich oft auch im intensiv genutzten Kulturland und in bebauten Gebieten attraktive Verbindungen schaffen. Der Einbezug von historischen Verkehrswegen ins Wanderwegnetz sichert deren Erhalt und steigert in der Regel die Attraktivität des Wanderwegnetzes.

B.3.2. Oberflächen-Eignung

Wanderwege sollen naturnahe Oberflächen aufweisen. Asphalt und Beton sind ungeeignet. Mit solchen Belägen versehene Wege wirken technisch und naturfern. Das Wohlbefinden beim Wandern wird durch den monotonen Anblick und die immer gleiche Belastung der Muskeln und Gelenke auf diesen harten, ebenen Oberflächen stark beeinträchtigt.

B.3.3. Anbindung ÖV

Wer wandern möchte, soll nicht auf ein Auto angewiesen sein. Deshalb, und im Sinne eines nachhaltigen Freizeitverkehrs, ist die Anbindung an den öffentlichen Verkehr ein wichtiges Ziel der Wanderwegnetz-planung.

B.3.4. Sicherheit

An Stellen mit bekannter erheblicher Gefährdung der Wandernden durch Fahrzeuge ist zu prüfen, ob die Gefahr durch bauliche Massnahmen oder durch eine Verlegung des Wanderweges entschärft werden kann. Wenn ein Wanderweg eine Weide quert, hat der Tierhalter dafür zu sorgen, dass durch die Tiere möglichst keine Gefahren für die Wandernden entstehen. Konfliktpotential besteht besonders dann, wenn auf der Weide Mutterkühe, Stiere oder Herden mit Schutzhunden gehalten werden. Solche Gebiete sind durch Auszäunungen oder mittels kleinräumiger Wegverlegungen zu entschärfen.

B.3.5. Koordination mit den anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Interessen

Durch die Koordination mit den anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Interessen wird Konflikten vorgebeugt, und es können Synergien genutzt werden. Insbesondere gilt es, das Wanderwegnetz mit angrenzenden Regionen und Kantonen abzugleichen.

Zur Sicherstellung dieser Koordination sind die massgebenden kantonalen Fachbereiche in die nachfolgende Planung der Wegprojekte einzubeziehen. Dies sind insbesondere die Dienststellen lawa und uwe bei Wegprojekten entlang von Gewässern, innerhalb von Naturschutzgebieten und in Wald mit Vorrangfunktionen (Schutzwald, Naturvorrang, Wildlebensraum) sowie die kantonale Denkmalpflege und Archäologie bei Wegprojekten im Umfeld von Objekten im Kantonalen Denkmalverzeichnis, im Bauinventar des Kantons Luzern, im Inventar historischer Verkehrswege und von archäologischen Fundstellen.

B.4 Bestandteile

Der TRP WW der Gemeinde Rickenbach besteht aus 3 Teilen. Das Herzstück ist die Übersicht 1:25'000 mit bestehenden, vorgesehenen und aufzuhebenden Wanderwegverbindungen. Im Richtplan-Text finden sich die formellen Rahmenbedingungen sowie Erläuterungen. Der dritte Teil, die Massnahmenblätter, beschreibt die in der Übersicht 1:25'000 festgehaltenen Massnahmen im Detail.

Der TRP WW besteht aus folgenden Teilen:

- Übersichtsplan 1:25'000
- Massnahmenblätter

Dieser Bericht hat orientierenden Charakter (Erläuterungen und Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV). Er gibt Auskunft zu den fachlichen und rechtlichen Grundlagen, zu den Bestandteilen und Inhalten sowie zum Verfahrensablauf des regionalen Teilrichtplans.

B.5 Inhalt

Der TRP WW stützt sich grundsätzlich auf das bestehende Wanderwegnetz zum Zeitpunkt dessen rechtlichen Festsetzung.

Er unterscheidet grundsätzlich zwischen Wegstrecken, welche

- gegenüber dem Ist-Zustand unverändert bleiben (bestehender Wanderweg»)
- ergänzt werden sollen (neuer Wanderweg)
- aufgehoben werden sollen (aufzuhebender Wanderweg)

Des Weiteren wird aufgezeigt, welche Wanderwege ins Fusswegnetz überführt werden sollen und wo ein Belagsrückbau vorgesehen ist.

B.5.1. Bestehende Wanderwege

Die vom Wanderwegrichtplan Surental-Sempachersee-Michelsamt 1995¹ in den TRP WW übernommenen Wege werden als bestehende Wanderwege bezeichnet.

Die bestehenden Wanderwege sind zu erhalten. Auf den Abschnitten ohne Hartbelag ist ein Belageinbau nur gestattet, wenn eine gleichwertige Ersatzstrecke realisiert wird. Das öffentliche Wegrecht ist durch die Gemeinde sicherzustellen.

B.5.2. Neue Wanderwege

Der TRP WW unterscheidet für die neuen Wanderwege (rot) folgende beiden Varianten:

- Wo bereits ein Weg besteht, ist von der Gemeinde das öffentliche Wegrecht sicherzustellen und die Signalisation zu veranlassen.
- Wo noch kein Weg besteht, ist der neue Wanderweg von der Gemeinde gemäss dem im WegG festgelegten Vorgehen zu realisieren.

B.5.3. Aufzuhebende Wanderwege

Aufzuhebende Wanderwege sind im TRP WW entsprechend dargestellt (Wanderweg rot durchgestrichen). Diese Wege sind teilweise mit einer Ersatzmassnahme verknüpft und werden mit deren Realisierung und Signalisation aus dem Wanderwegnetz entlassen.

¹ Aufhebung durch den Regionalen Entwicklungsträger Sursee-Mittelland gleichzeitig mit dem Erlass des Wanderwegrichtplans Sursee-Mittelland

Wird der Wanderweg ersatzlos aufgehoben, so ist die Umsetzung durch die Gemeinde sofort möglich.

Ist für den aufzuhebenden Wanderweg jedoch ein geeigneter Ersatz vorgesehen, so hat die Umsetzung durch die Gemeinde abgestimmt auf die Neuerstellung bzw. die Neusignalisation der Ersatzstrecke zu erfolgen.

B.5.4. Ins Fusswegnetz zu überführende Wanderwege

Wird ein Wanderweg aufgehoben, so ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob der Weg in das kommunale Fusswegnetz übernommen werden soll und so weiterhin als Fusswegverbindung gesichert wird. Wanderwege, welche in das kommunale Fusswegnetz überführt werden sollen, sind auf dem Plan entsprechend gekennzeichnet.

B.5.5. Wanderweg-Typ (orientierender Inhalt)

Als orientierender Inhalt wird die Art der Wegoberfläche abgebildet. Der Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland unterscheidet folgende Wanderweg-Typen:

- natur
- hart
- Spurstreifen/Bankett

Die Darstellung in der Übersicht 1:25'000 zeigt die momentane Art der Wegoberfläche orientierend. Wanderwege, bei denen der Belag zurückgebaut werden soll, sind im Plan entsprechend dargestellt.

B.6 Massnahmen

Die Massnahmenblätter beschreiben die zu ergreifenden Massnahmen, welche im Übersichtsplan 1:25'000 optisch dargestellt sind. Für jede im Übersichtsplan festgehaltene Massnahmennummer wird ein Blatt erstellt, auf welchem die angestrebte Verbesserung beschrieben und auf einem Detailplan dargestellt wird.

Alle Massnahmen des TRP WW gelten als «Festsetzung». Auf weitere Koordinationsstufen wird verzichtet.

Bis Ende 2023 wurden alle Massnahmen aus dem Richtplan zu den Wanderwegen umgesetzt. Der Plan wird daher mit der Gesamtrevision (öffentliche Auflage 8. Januar bis 7. Februar 2024) nachgeführt und die Massnahmenblätter gelöscht.

C. Teilrichtplan Fusswegnetz

C.1 Zweck und Aufgabe

Der **kommunale Richtplan Fusswegnetz** konzentriert sich auf die Infrastrukturen für Fussgänger mit dem Ziel, das bestehende Fusswegnetz (inkl. benutzbare Strassen) und notwendige Massnahmen zur Optimierung dieses Netzes darzustellen. Zudem müssen die von aussen kommenden Wanderwegen am Siedlungsrand abgenommen werden.

C.2 Bestandteile und Gliederung

Das Fusswegnetz hat die wesentlichen Siedlungsteile miteinander zu verbinden. Fusswege erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Kindergarten und Schule, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsgebiete und Geschäfte.

Der Teilrichtplan Fusswegnetz stellt das gesamte Fusswegnetz mit bestehenden und geplanten Fusswegen sowie Fusswegverbindungen dar (Funktionen und Massnahmen).

Der Teilrichtplan Fusswegnetz wendet die Signaturen des Teilrichtplans Verkehr an. Dazu kommt die unten dargestellte Differenzierung der Massnahmentypen.

Es bestehen folgende Festlegungen:

- Es wird unterschieden zwischen Fusswegen und Fusswegverbindungen.
- Erschliessungsstrassen treten ebenfalls als „Fusswegverbindung“ in Erscheinung. Dadurch wird das Fusswegnetz erst erkennbar.
- Fusswege und Fusswegverbindungen werden i.d.R. im Siedlungsgebiet ausgewiesen, ausnahmsweise als Verbindung von zwei benachbarten Siedlungsgebieten.
- Separat ausgewiesen werden die Wanderwege.

Dargestellte Netzfunktionen

- Fussweg
- Fusswegverbindung (Trottoir, Quartierstrasse)
- Querung Fahrbahn
- Wanderwege regional (inkl. Änderungen); orientierend
- Bushaltestelle; orientierend
- wichtige Ziel- und Ausgangspunkte für Fussgänger; orientierend

D. Erschliessungsrichtplan

D.1 Zweck und Aufgabe

Ein Erschliessungsrichtplan enthält

- a) die bestehenden, zu erhaltenden Anlagen und
- b) die geplanten, als Massnahmen beschriebenen Anlagen.

Ziel des **Erschliessungsrichtplans** ist die behördenverbindliche Festlegung aller zur Erschliessung der Bauzonen erforderlichen Massnahmen. Wie alle Richtpläne berührt auch der ERP das Grundeigentum nicht (ausser bei enteignungsrechtlichen Massnahmen). Hingegen erfolgt mit diesem Instrument die Abgrenzung der öffentlichen gegenüber der privaten Erschliessung.

D.2 Aufhebung

Ein Erschliessungsrichtplan (ERP) wird im Moment als nicht mehr notwendig erachtet, da sämtliche Bauzonen bereits erschlossen sind. Die Erschliessungsgebiete in den zur Aufhebung vorgesehenen Richtplänen (ERP Rickenbach und VRP Pfeffikon) wurden entweder realisiert oder werden nicht realisiert, da in absehbarer Zeit keine Einzonung möglich ist.